

# GR\_GERICHTE KSK 2023 58 vom 12. Juli 2023

GR Gerichte, 2023-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2023 58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_58)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2023 58 du 12 juillet 2023

IT: GR\_GERICHTE KSK 2023 58 del 12 luglio 2023

## Regeste

Rechtsöffnung | Regionalgericht Maloja, Einzelrichter

## Erwägungen

### E. 4

/ 8 lit. a ZPO). In tatsächlicher Hinsicht können nur offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen gerügt werden (Art. 320 lit. b ZPO). Offensichtlich unrichtig ist der Sachverhalt nur, wenn er willkürlich festgestellt wurde. Willkür liegt vor, wenn der festgestellte Sachverhalt qualifiziert falsch, d.h. schlechthin unhaltbar bzw. offensichtlich unrichtig ist. Die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung muss für den Verfahrensausgang kausal sein (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 3 zu Art. 320 ZPO). 2. Im vorinstanzlichen Verfahren nehmen insbesondere Fragen bezüglich des massgeblichen Betreibungsorts sowie des Bestandes eines Rechtsöffnungstitels breiten Raum ein, insbesondere zur Frage, ob es mangels rechtskräftiger Veranlagung keinen Rechtsöffnungstitel gebe (act. B.1 E. 2.8 ff., E. 3.1.3 f.). Das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels hat die Vorinstanz bejaht (act. B.1 E. 5), ebenso die sog. "drei Identitäten" (gleicher Gläubiger, gleicher Schuldner und Identität der Forderung; act. B.1 E. 6), die Nichtigkeit des Rechtsöffnungstitels hat sie verneint (act. B.1 E. 7) und die Voraussetzung zur Rechtsöffnung für die Verzugszinsen bejaht (act. B.1 E. 8). Die Rechtsöffnung für die Betreuungskosten hat die Vorinstanz verweigert, weil sich der Vorabbezug der Kosten aus Art. 68 Abs. 2 SchKG ergebe und deshalb nicht besonders angeordnet werden müsse. 3. In der Beschwerde macht der Beschwerdeführer zweierlei geltend: Das Problem der parallelen Inanspruchnahme des Beschwerdeführers sowohl auf Zahlung einerseits und auf Sicherheitsleistung andererseits, was mit CHF 220'000'000.00 mehr ergebe als die maximal geschuldeten CHF 140'000'000.00. Dies wird unter dem Titel "Keine doppelte Rechtsöffnung" näher ausgeführt (act. A.1 Rz. 26 ff.). Weiter macht er Teilzahlungen durch den Beschwerdeführer geltend (act. A.1 Rz. 2 ff.).

### E. 4.1

Was die doppelte Rechtsöffnung anbelangt, verweist der Beschwerdeführer auf das beim Kantonsgericht hängige Beschwerdeverfahren KSK 23 33. Es müsse verhindert werden, dass die kumulierten Rechtsöffnungen aus den beiden Verfahren den höchstens möglichen geschuldeten Betrag von insgesamt CHF 140'000'000.00 übersteige. Das sei, wenn in KSK 23 33 und im vorliegenden Verfahren im unveränderten Betrag Rechtsöffnung erteilt werde, der Fall, indem dann der Weg frei gemacht werde für Pfändungen und Verwertungen von insgesamt CHF 220'000'000.00.

### E. 4.2

Am 29. Juni 2023 ist der Entscheid im Verfahren KSK 23 33 gefällt worden, wobei die Beschwerde abgewiesen wurde, sodass es unter Vorbehalt eines Wei-

### **E. 4.3**

In den erwähnten Entscheidungen KSK 22 14 und 15 sowie KSK 21 78 und 79 – SchK-Beschwerden gegen Zahlungsbefehle – wurde Folgendes entschieden: KSK 22 14/BGer 5A\_797/2022 Betreuung auf Sicherheitsleistung Nr. \_\_\_\_\_ Herabsetzung der Forderungssumme im ZB KSK 22 15/BGer 5A\_798/2022 Betreuung auf Zahlung Nr. \_\_\_\_\_ keine Herabsetzung KSK 21 78/BGer 5A\_795/2022 Betreuung auf Sicherheitsleistung Nr. \_\_\_\_\_ Herabsetzung der Forderungssumme im ZB KSK 21 79/BGer 5A\_796/2022 Betreuung auf Zahlung Nr. \_\_\_\_\_ keine Herabsetzung Die obige Tabelle zeigt, dass die Herabsetzung nicht in den Betreibungen auf Zahlung, sondern dass die Reduktion wegen der "doppelten" Inanspruchnahme in den Betreibungen auf Sicherheitsleistung erfolgte. Es kann nämlich nicht angehen, dass der Betrag für die fälligen Forderungen (in den Betreibungen auf Zahlung) zu Gunsten jener, für die mangels Vollstreckbarkeit "nur" Sicherheit geleistet wurde, reduziert werden. Im hier vorliegenden Fall handelt es sich bei dem der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Zahlungsbefehl um eine Betreuung auf Zahlung, so dass die Anpassung ohnehin nicht hier erfolgen könnte. Ob die verlangte Anpassung im Rechtsöffnungsverfahren überhaupt möglich wäre oder ausschliesslich im Rahmen der SchK-Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl erfolgen könnte, muss deshalb nicht mehr geklärt werden, abgesehen davon, dass die Frage der "doppelten Rechtsöffnung" erst im vorliegenden Beschwerdeverfahren thematisiert wurde, was verspätet ist (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### **E. 5**

/ 8 terzuges ans Bundesgericht bei der definitiven Rechtsöffnung im beantragten Betrage geblieben ist. Daraus kann der Beschwerdeführer allerdings nichts ableiten, da jener Entscheid das vorliegende Verfahren nicht beeinflussen kann, weil Rechtsöffnungen (wie auch SchK-Beschwerden) stets bezogen auf eine ganz bestimmte Betreuung entschieden werden müssen und es grundsätzlich keine Gesamtbetrachtung über mehrere Betreibungen hinweg gibt. Anzumerken ist, dass sich das Kantonsgericht im Fall KSK 23 33 durchaus mit der Frage der "doppelten Rechtsöffnung" auseinandergesetzt hat. Und auch die in Sachen der Parteien früher gefällten und vom Bundesgericht bestätigten Entscheide KSK 22 14 und 15 sowie KSK 21 78 und 79 sind in die Überlegungen einbezogen worden. Dass es im Entscheid KSK 23 33 beim vorinstanzlichen Entscheid geblieben ist, beruht auf der prozessualen Ausgangslage, wie in jenem Entscheid nachgelesen werden kann und hier nicht zu vertiefen ist.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz – so der Beschwerdeführer – sei in ihrem Entscheid (act. B.1 E. 4.1 und 7) zu Unrecht davon ausgegangen, dass er keine Zahlungen geleistet habe, was nicht zutrefte, weil mittlerweile Teilzahlungen erfolgt seien. Der

#### **E. 5.2**

Für das erstinstanzliche (summarische) Rechtsöffnungsverfahren gilt Folgendes: Der Aktenschluss tritt grundsätzlich nach einer je einmaligen Äusserungsmöglichkeit der Parteien ein (BGE 144 III 117 E. 2); neue Tatsachen und Beweismittel können danach nur noch mit spontanen Eingaben gemäss Art. 229 Abs. 1 ZPO in den Prozess eingebracht werden (zu solchen Noveneingaben vgl. Miguel Sogo/Georg Naegeli, in:

Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021, N 10-10c zu Art. 229 ZPO). Im summarischen Verfahren kann das Gericht mit grosser Zurückhaltung einen zweiten Schriftenwechsel anordnen, wobei diesfalls darin auch Noven vorgebracht werden können, danach wiederum nur i.S.v. Art. 229 Abs. 1 ZPO (vgl. dazu auch BGE 146 III 237 E. 3.1). Art. 229 Abs. 1 ZPO verlangt ein beförderliches Tätigwerden ("ohne Verzug"). Als Richtwert gelten zehn Tage, wobei die konkreten Umstände zu berücksichtigen sind (Sogo/Naegeli, a.a.O., N 10a und 15 zu Art. 229 ZPO); im summarischen Verfahren kann dies sicherlich keine längere Frist sein. Nur unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Unverzüglichkeit der Geltendmachung könnten Noven noch bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden (Sogo/Naegeli, a.a.O., N 10b zu Art. 229 ZPO).

### **E. 5.3**

Im vorinstanzlichen Verfahren gab es folgende Eingaben der Parteien (ohne Berücksichtigung der Eingaben zur prozessualen Frage, ob die Rechtsvertretung des Beschwerdegegners zulässig ist): RG act. I/1 Rechtsöffnungsgesuch 16.11.2018 RG act. I/2 Ergänzung Rechtsöffnungsgesuch 16./20.11.2018 RG act. I/3 Stellungnahme Beschwerdegegner 27.11.2018 RG act. I/4 Stellungnahme Beschwerdegegner 01.07.2019 RG act. I/5 Stellungnahme Beschwerdeführer 05.08.2019 RG act. I/6 Stellungnahme Beschwerdeführer 07.10.2019

### **E. 5.4**

Daraus folgt, dass die drei Zahlungen erstmals und damit neu im Beschwerdeverfahren thematisiert wurden, sodass sie gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO hier unbeachtlich sind. Dass sich die Zahlungen aus der vom Beschwerdegegner stammenden Beilage act. B.6 Rz. 11 und 14 ergeben, die erst im Beschwerdeverfahren eingereicht wurde, ändert daran nichts. 6. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

### **E. 6**

/ 8 Beschwerdeführer habe – wie sich nunmehr herausgestellt habe – zu Unrecht gemeint, dass der Beschwerdegegner die involvierten Betreibungsämter und Gerichte entsprechend informiert habe. Nachgewiesen seien folgende Zahlungen (act. B.6 Rz. 11): 23.02.2023 Zahlung 7'000'000.00 02.05.2023 Teilzahlung 478'512.40 04.05.2023 Teilzahlung 1'575'500.00 Wie diese Zahlungen auf die verschiedenen Forderungen angerechnet würden, sei intransparent. Eine mögliche, für den Beschwerdeführer allerdings nicht nachvollziehbare Aufteilung finde sich in der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15. Mai 2023 (act. B.6 Rz. 14). Mindestens im Umfang der ausgewiesenen Teilzahlungen sei die Rechtsöffnung zu verweigern.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist angesichts des Streitwertes von rund CHF 80'000'000.00 und des erforderlichen Aufwandes seitens des Gerichts auf CHF 6'000.00 festzusetzen (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG). Mangels Aufwand ist dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

### **E. 8**

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.